

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Grundstücksnutzung	Drucksachen-Nr. 328/1999	
<b>Beschlussvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	27.01.2000	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt**

**Bebauungsplan Nr. 54/1 - Freizeitzentrum Paffrath - 1. Änderung  
 - Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

**Nr. 54 / 1 – Freizeitzentrum Paffrath – 1. Änderung**

auf der Grundlage des geänderten Vorentwurfs 2 und unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses fortzusetzen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.1999 für den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 54/1 – Freizeitzentrum Paffrath – 1. Änderung die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang beschlossen. Der Vorentwurf hing vom 08.10. bis 05.11.1999 im Rathaus Bensberg aus. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte parallel zum Aushang.

Gegenstand des Verfahrens war zum einen die Änderung der Nutzungsfestsetzung für die Paffrather Mühle und zum anderen die planungsrechtliche Sicherung eines Schießstandes auf dem Parkplatz des Kombibades. Die Verwaltung beabsichtigt, die beiden inhaltlich voneinander unabhängigen Vorhaben nunmehr auch formal in zwei verschiedenen Bebauungsplanverfahren weiterzuverfolgen. Das heißt, für die Paffrather Mühle soll ein eigener Bebauungsplan Nr. 1491 – Paffrather Mühle – aufgestellt werden, während die planungsrechtliche Festsetzung des Schießstandes weiterhin als Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 54/1 – Freizeitzentrum Paffrath – bearbeitet wird.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen von Bürgern ein und von Trägern öffentlicher Belange sieben Schreiben ein. Die Einwendungen sind den Fraktionen in Kopie zugegangen. Die Originale können bei FB 6 Stadtplanung eingesehen werden.

Das Schreiben aus der Bürgerschaft stammt von den Eigentümern bzw. Bewohnern der dem bisher vorgesehenen Standort für den Schießstand nächstgelegenen Häuser Borngasse Nr. 56 bis 62.

Die Unterzeichner befürchten vermehrt Einbrüche in die Wohngebäude in der Umgebung bei einer Ansiedlung des Schießstandes. Ein diesbezüglicher Zusammenhang ist seitens der Verwaltung nicht zu erkennen. Bei den Nutzern des Schießstandes handelt es sich um Mitglieder eines Sportclubs, die in ihrer Freizeit am Feierabend und am Wochenende ihrem Hobby nachgehen. Einbrüche in den Schießstand sind ebenfalls nicht zu erwarten, da vom Gesetzgeber sehr hohe Sicherheitsanforderungen an die Lagerung von Waffen und Munition gestellt werden.

In erster Linie befürchten die Einwender jedoch erhebliche Lärmbelästigungen durch den Schießstand, insbesondere durch die Nutzung des Clubraums bei Feierlichkeiten.

Bei dem Schießstand handelt es sich um eine geschlossene Anlage, für deren Errichtung und Betrieb waffenrechtliche und baurechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Genehmigungsbehörde ist die Kreispolizeibehörde (Trägerin des Verfahrens). Unter anderem sind im Genehmigungsverfahren die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ zu beachten. Die Heranziehung und Befolgung dieser Schießstand-Richtlinien seitens des Betreibers hinsichtlich der Planung für den Parkplatz Kombibad gilt immissionsschutzrechtlich als ausreichend. Das heißt, da sich die konkrete Planung für den Schießstand später an diesen Schießstand-Richtlinien orientieren muss, sind auf der B-Plan-Ebene keine weiteren Vorgaben zu machen.

Auch das Staatliche Umweltamt vertrat im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung die Auffassung, dass die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße für die Außenhaut des Baukörpers und die evtl. Auslegung von Schalldämpfern für die Be- und Entlüftungsöffnungen erst im späteren Baugenehmigungsverfahren anhand der endgültigen Hallennutzung und Bauausführung erfolgen sollte. In der Fachliteratur heißt es außerdem, dass aus Mauerwerk errichtete Gebäude, in denen sich Schießanlagen befinden und die allseits geschlossen sind, erfahrungsgemäß nicht zu wahrnehmbaren Schießgeräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen.

Bei dem Clubraum des geplanten Schießstandes handelt es sich um eine sog. Vereinsgaststätte, die auch für Feierlichkeiten genutzt werden soll. Um den Bedenken der Anwohner Rechnung zu tragen,

schlägt die Verwaltung vor, den Standort der Schießanlage in nordwestlicher Richtung zu verlagern (s. Anlage, Vorentwurf 2). Die Entfernung des Clubraums zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird auf diese Weise verdoppelt (ca. 110 m). Wie beim bisherigen Standort sollen die Fensterfassaden nach Süden und Westen ausgerichtet werden, so dass keine direkte Schallausbreitung in Richtung der Wohnbebauung erfolgt. Die Stellplätze der Schießanlage können westlich des neuen Gebäudes angeordnet werden, so dass der Baukörper selbst als Schallschutz fungiert. Nach erster Einschätzung dürfte der neue Standort keine immissionschutzrechtlichen Konflikte ergeben. Eine schalltechnische Untersuchung wird zur Offenlage erarbeitet.

Der neue Standort für die Schießanlage hat gegenüber dem bisherigen den zusätzlichen „psychologischen“ Vorteil, dass er von der Wohnbebauung aus nicht mehr sichtbar ist. Die Zahl der für die Schwimmbadnutzung verloren gehenden Stellplätze bleibt etwa gleich (ca. 85 incl. der für den Schießstand notwendigen Stellplätze). Durch die Randlage tritt das sehr lange Gebäude wie bei dem bisherigen Standort kaum in Erscheinung.

An dem neuen Standort des Schießstandes befinden sich heute eine gepflasterte Zufahrt sowie Stellplätze aus Rasengittersteinen. Zwischen den beiden Stellplatzreihen liegt ein zwei Meter breiter Pflanzstreifen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 54/1 ist für den Parkplatz eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die mit einer Festsetzung für die Anlage von Stellplätzen überlagert ist, was dem Bestand vor Ort entspricht. Mit einer Überplanung durch den Schießstand ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden (Verlust der vorhandenen Vegetation, Versiegelung der Fläche). Der Baukörper muss nah an die Grünfläche zwischen Borngasse und Parkplatz heranrücken, damit die vorhandene Fahrgasse freigehalten werden kann. Hier ist mit Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation der Grünfläche zu rechnen. Des Weiteren muss auf den Grünstreifen zwischen den bisherigen Stellplatzreihen verzichtet werden, der einen älteren Baumbestand aufweist als die übrigen Grünstreifen auf dem Kombibad-Parkplatz. Eine Umweltverträglichkeitsstudie mit der Eingriffsregelung wird zur Offenlage erstellt.

Der Parkplatz des Kombibades liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die höhere wie auch die untere Landschaftsbehörde legen Wert auf einen ausreichend breiten, unbebauten Korridor für Amphibienwanderungen zwischen den Teichen nördlich und südlich des Parkplatzes. Diese Forderung wird berücksichtigt durch den bereits im Vorentwurf zur Bürgerbeteiligung vorgesehenen Verzicht auf das im Bebauungsplan 54/1 festgesetzte „Kommunikationszentrum“.

### **Anlagen**

- Vorentwurf 2 zum Bebauungsplan 54/1 - Freizeitzentrum Paffrath - 1. Änderung
- Bebauungsvorschlag Schießstand, geänderter Lageplan
- Bebauungsvorschlag Schießstand, Grundriss und Ansichten